

Allgemeine Geschäftsbedingungen PEK3 GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Verkaufsbedingungenen gelten für alle zwischen dem Käufer und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren oder die Ausführung von Dienstleistungen. Sie gelten für alle laufenden wie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht durch einen unserer zeichnungsberechtigten Mitarbeiter ausdrücklich und schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungenen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns zur Ausführung der Kaufverträge getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Eine Bestellung des Käufers wird von uns als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages betrachtet und gilt von uns durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte oder Erbringen der Dienstleistung als angenommen. Hierfür haben wir jeweils 10 Tage Zeit. An ein Angebot unsererseits halten wir uns 10 Tage gebunden.
- 2.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie allen anderen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Dies ist im Besonderen auch dann der Fall, wenn der Käufer den Zeitaufwand für die Entwicklung und Erstellung von Produkten und Dienstleistungen bezahlt hat der Käufer hat uns durch seine Bezahlung ausschließlich für unsere Zeit und unseren Aufwand entschädigt, erwirbt durch seine Zahlung aber keine Eigentums- oder Urheberrechte an von uns erstellten Entwürfen, Zeichnungen oder Entwicklungen. Der Käufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1. Wir liefern ausschließlich EXW ab unserem Lager entsprechend den INCOTERMS in der aktuell gültigen Form. Die Verpackung ist nicht im Lieferumfang enthalten, es sei denn, in unserer Auftragsbestätigung wird die Verpackung ausdrücklich als Bestandteil der Lieferung bestätigt.
- 3.2. Liefertermine oder Fristen auf unseren Auftragsbestätigungen, sind ausschließlich Anhaltswerte und unverbindliche Angaben und geben nur ungefähre Termine an, zu denen bestellte Waren zur Abholung bereitgestellt oder Dienstleistungen erbracht werden können. Notwendige technische Abklärungen oder Änderungen der Bestellung können zu einer Verzögerung in der Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen um bis zu acht Wochen führen. Solche Verzögerungen bedürfen keiner zusätzlichen Auftragsbestätigung, sondern gelten zwischen den Vertragspartnern als einvernehmlich vereinbart. Der Käufer hat alle ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen und alle technischen und kaufmännischen Fragestellungen zu beantworten, bevor der Auftrag ausgeführt werden kann.

Stand: 27.10.2020 1 - 6



- 3.3. Handelt es sich beim Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder von § 376 HGB, und vorausgesetzt, wir waren darüber informiert, dass die Fristeinhaltung wesentlich für die Vertragserfüllung ist und hatten dieser Vertragsbedingung zugestimmt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ebenso haften wir dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.
- 3.4.Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- 3.5. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.6. Kommt der Käufer, nachdem er über die Bereitstellung der Ware in Kenntnis gesetzt wurde, länger als 5 Tage in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer seine Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Unsere Preise gelten ab Lager (EXW) ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird von uns in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert aus gewiesen.
- 4.2. Ist der Käufer eine Privatperson, wird der Preis inklusive der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer ausgewiesen.
- 4.3. Der Kaufpreis ist ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung beim Käufer zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug bei sofortiger Bezahlung ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und einem unserer autorisierten Mitarbeiter zulässig.
- 4.4. Auf Rechnungen oder anderen Dokumente ausgewiesene Zahlungstermine oder Zahlungsfristen definieren das Datum, an dem uns die fälligen Zahlungen zur Verfügung stehen müssen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Zahlungen per Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel auf einem unserer Konten gutgeschrieben ist.
- 4.5. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn

Stand: 27.10.2020 2 - 6



- 4.5.1. die gelieferte Ware unstrittig mängelbehaftet ist oder der Gegenanspruch rechtsgültig festgestellt worden ist,
- 4.5.2. der Gegenanspruch auf demselben Vertrag herrührt
- 4.5.3. und eine schriftliche Zustimmung unsererseits beim Käufer vorliegt.
- 4.6. Wir sind berechtigt, Folgelieferungen zurückzuhalten, wenn sich der Käufer länger als 5 Tage im Zahlungsverzug befindet oder wir begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers haben. Die Zurückhaltung von Waren oder Dienstleistungen entbindet den Käufer aber nicht von seiner Verpflichtung, bereits gelieferte oder bestellte Waren und Dienstleistungen zu bezahlen.
- 4.7. Ist der Käufer länger als 5 Tage im Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und alle bestehenden Zahlungstermine und Zahlungsfristen als hinfällig zu bewerten, so dass auch diese Beträge sofort zur Zahlung fällig sind.

5. Gefahrenübergang, Transport und Verpackung

- 5.1. Der Gefahrenübergang erfolgt entsprechend den INCOTERMS in der aktuell gültigen Form und gilt immer ab Lager (EXW), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 5.2. Transport- und sonstige Verpackungen nehmen wir nicht zurück, ausgenommen Paletten. Der Käufer ist für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten verantwortlich.
- 5.3. Wir können die Verladung und den Versand der Waren für den Käufer arrangieren, aber diese werden immer ohne Versicherungsschutz, auf Kosten und Risiko des Käufers durchgeführt.
- 5.4. Wird der Käufer über die Verfügbarkeit der Ware informiert und verzögert sich infolgedessen die Abholung oder Annahme der Ware auf Wunsch des Käufers oder durch sein Verschulden, so lagern wir in diesem Fall die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers ein. Die Anzeige der Versandbereitschaft erfolgt in diesem Fall ex æquo mit dem Versand und wir sind berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware steht unter Eigentumsvorbehalt und bleibt bis zur Gutschrift aller ausstehenden Forderungen, einschließlich der zum Zeitpunkt der Lieferung noch nicht fälligen Rechnungen, unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere (aber nicht nur) bei Zahlungsverzug oder Nichtzahlung, gleich aus welchem Grund, sind wir berechtigt, die Ware nach Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung der ausstehenden Beträge zurückzunehmen. Die Rücksendung der Ware an einen Ort unserer Wahl erfolgt auf Kosten des Käufers. Die Rückgabe der Ware gilt als berechtigter Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrags von den Betriebskosten werden die Einnahmen aus dieser Verwertung von den vom Käufer geschuldeten Beträgen abgezogen.
- 6.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.3. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu übertragen und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich,

Stand: 27.10.2020 3 - 6



die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist auch nicht befugt, diese Forderung zum Zwecke der Einziehung dieser Forderung abzutreten. Die Verpflichtung des Herstellers, die Gegenforderungen in Höhe der Forderungen direkt für uns geltend zu machen, solange wir Forderungen gegen den Kunden haben, kann nicht gleichzeitig festgestellt werden.

6.4. Der Kunde hat in jedem Fall eine Verarbeitung in unserem Namen durchzuführen oder zu einer Umarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Transport- und Verarbeitungskosten) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren untrennbar vermischt, so erwerben wir in diesem Fall das Recht, die Vorbehaltsware zu verwerten. In diesem Fall steht das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Transport- und Verarbeitungskosten) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung zu. Sind die Waren des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind wir und der Käufer uns darüber einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an diesen Waren überträgt. Der Käufer behält sich unser Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den Waren vor.

- 6.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Der Käufer haftet für den vollen Betrag der Zahlung und alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten.
- 6.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Haftung und Sicherheit

- 7.1. Ansprüche aus Mängeln, insbesondere, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich der Menge oder Beschaffenheit der gelieferten Ware kann der Käufer nur geltend machen, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Reklamationen wegen fehlender oder offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware eingereicht werden.
- 7.2. Im Falle eines von uns zu vertretenden Mangels der Ware können wir nach unserer Wahl die gelieferte Ware umtauschen, den Kaufpreis mindern (Minderung), die gelieferte Ware nachbessern oder vom Vertrag zurücktreten. Für diese Nacherfüllung hat der Käufer eine angemessene Frist zu gewähren.

Wir tragen die zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Wenn diese Nacherfüllung sich als erfolglos erweist, kann der Käufer eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Vertrag für aufgelöst erklären. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und für den Käufer zumutbar sind. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln kann der Käufer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des

Stand: 27.10.2020 4 - 6



Käufers zur Vorlage weiterer Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bleiben unberührt.

- 7.3. Wir sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Kunde des Käufers als Verbraucher der neu erworbenen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen eines Mangels der Ware gegenüber dem Käufer die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder der Käufer wegen des Mangels der Ware mit demselben Rücknahmeanspruch konfrontiert ist. Wir sind darüber hinaus verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines Mangels der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer zu tragen hat. Wir schließen jede Haftung aus, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.4. Die Verpflichtung nach § 7.3 schließen wir aus
- 7.4.1 im Falle eines Mangels im Zusammenhang mit einer Anzeige oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung, der nicht von uns herrührt,
- 7.4.2. ob der Käufer dem Endverbraucher eine besondere Garantie gewährt hat,
- 7.4.3. wenn der Käufer aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht
- auch wenn er verpflichtet ist, Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher auszuüben, oder wenn er keine Einwände gegen einen gegen ihn gerichteten Anspruch erhoben hat.
- 7.4.4. wenn der Käufer dem Endverbraucher Garantien gewährt hat, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.
- 7.5. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung, es sei denn, der Schaden beruht auf Arglist, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 7.6. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haften wir unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht. Für Schäden, die nicht in Satz 1 genannt sind und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. Soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder einzelner Bestandteile der Ware übernommen haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware erkennbar sind, haften wir nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.
- 7.7. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten); wir haften nur, soweit es sich um typische und vorhersehbare Schäden im Zusammenhang mit dem Vertrag handelt.

Stand: 27.10.2020 5 - 6



7.8. Eine weitergehende Haftung schließen wir ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs aus, dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung oder einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung geltend macht. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1. Für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Käufer aus abgeschlossenen Kaufverträgen ist ausschließlich das Gericht an unserem auf dem Lieferschein angegebenen Sitz zuständig; dieser Sitz ist auch Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Wohn-/Sitzort zu verklagen.
- 8.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wir lehnen die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen in Bezug auf von beweglichem Vermögen ab.
- 8.3. Deutsch ist die Verhandlungssprache für alle strittigen Fragen.
- ungeachtet des Sitzes des Käufers oder unseres Sitzes. Im Zweifelsfall ist die deutsche Originalversion dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen als Referenz zu verwenden.
- 8.4. Alle strittigen Fragen werden vor einem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris in Übereinstimmung mit deren Bestimmungen und Vorschriften entschieden. Die Internationale Handelskammer von Paris benennt mindestens einen Richter des Schiedsgerichts. Der vom Schiedsgericht gefällte Schiedsspruch ist endgültig und für alle Vertragsparteien bindend.

Stand: 27.10.2020 6 - 6